



Regierungsrat

Luzern, 9. Mai 2023

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 923

Nummer: M 923
Eröffnet: 21.06.2022 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 09.05.2023 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 470

Motion Stutz Hans und Mit. über die Einsetzung ausserordentlicher ausserkantonaler Strafverfolgungsbehörden

Die Motion verlangt, dass Strafuntersuchungen gegen die Mitglieder des Kantonsrates und gegen kantonale Magistratspersonen sowie sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Staatsanwaltschaft in jedem Fall durch eine ausserordentliche ausserkantonale Strafuntersuchungsbehörde durchzuführen sind. Unter Magistratspersonen sind wohl die Mitglieder des Regierungsrates und der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin und die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes, ohne Ersatz- und Fachrichterpersonen, zu verstehen.

Unser Rat hat die Motion dem Kantonsgericht und der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme gegeben. Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichtes und der Oberstaatsanwalt lehnen das Anliegen ab. Im Folgenden gehen wir zunächst auf die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO, SR [312.0](#)) ein.

Die Zuständigkeiten für den Erlass von Normen im Straf- und Strafprozessrecht sind in der Bundesverfassung klar geregelt: Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes (Art. 123 BV, SR [101](#)). Für die Organisation der Justizbehörden, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind hingegen die Kantone zuständig. Dementsprechend werden die Ausstandsgründe und das entsprechende Entscheidungsverfahren auf Bundesebene in der Strafprozessordnung umfassend und abschliessend umschrieben (vgl. Art. 56 ff. StPO). Das kantonale Justizgesetz (JusG, SRL Nr. [260](#)) regelt als Anschlussgesetz hauptsächlich die Organisation und die Zuständigkeiten der kantonalen Gerichte und Strafbehörden.

Vor diesem Hintergrund hat Ihr Rat mit § 77 JusG für die erstinstanzlichen Gerichte im Falle einer Beschlussunfähigkeit wegen Ausstands oder anderen Gründen die Möglichkeit geschaffen, dass das Kantonsgericht das Verfahren einem anderen erstinstanzlichen Gericht oder einer anderen Schlichtungsbehörde übertragen kann. Ist das Kantonsgericht nicht beschlussfähig, bestellt dessen Präsident durch das Los aus den Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten der erstinstanzlichen Gerichte so viele ausserordentliche Richterinnen und Richter, wie erforderlich sind. Bei der Staatsanwaltschaft kommt folgende Regelung zum Zug: Gemäss § 65 Absatz 3 JusG hat der Oberstaatsanwalt ein allgemeines und ein einzel-fallbezogenes Weisungsrecht. Bei Bedarf kann er jederzeit Geschäfte zuteilen und in besonderen Fällen die Führung eines Strafverfahrens ganz oder teilweise einem stellvertretenden Oberstaatsanwalt oder einer stellvertretenden Oberstaatsanwältin oder einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin der Oberstaatsanwaltschaft übertragen. Dies führt in der Praxis

dazu, dass bei Anschein von Befangenheit Fälle unverzüglich umverteilt werden, noch bevor eine betroffene Person überhaupt einen Ausstandsgrund geltend macht. Soweit ausnahmsweise ein ausserkantonaler Staatsanwalt oder eine ausserkantonale Staatsanwältin eingesetzt werden muss, kann der Oberstaatsanwalt dies beim Kantonsgericht beantragen (vgl. § 62 Abs. 2 JusG). Für die in einer Strafbehörde tätigen Personen und die Verfahrensparteien besteht im Übrigen stets die Möglichkeit, allfällige Ausstandsgründe geltend zu machen und gerichtlich überprüfen zu lassen (Art. 59 StPO). In diesem Zusammenhang wurde auf gerichtlicher Ebene bis dato aber noch nie ein fehlerhaftes Verhalten der Staatsanwaltschaft beanstandet. Dies gilt insbesondere auch für die in der Motion genannten Beispiele.

Die Bestimmungen der StPO über die Ausstandsgründe sind als höherstufiges Recht von allen Strafbehörden – sowohl von den Strafgerichten wie auch den Strafverfolgungsbehörden – zu beachten. Mit dem Vorschlag der Motion würde ein Automatismus bei Strafuntersuchungen gegen einen bestimmten Personenkreis geschaffen. Das Vorliegen von Ausstandsgründen würde in diesen Fällen gleichsam als gegeben vermutet. Wegen der abschliessenden bundesrechtlichen Regelung der Ausstandsgründe erscheint es fraglich, ob eine kantonale Regelung überhaupt getroffen werden könnte. Der Vorschlag ist auch nicht sachgerecht, wenig praktikabel und steht im Widerspruch zur langjährigen Praxis sämtlicher Kantone. In der Öffentlichkeit exponierte Magistratspersonen oder andere Behördenmitglieder sehen sich regelmässig mit Strafanzeigen konfrontiert, die in querulatorischer und/oder trölerischer Absicht eingereicht werden. Es müsste sich eine ausserkantonale Staatsanwaltschaft zunächst zur Verfügung stellen, all diese Fälle zu übernehmen, was praxisfremd und nicht realisierbar ist sowie mutmasslich Mehrkosten für den Kanton Luzern zur Folge hätte (z.B. Grundentschädigung für Bereitschaftsdienst). Ausserdem muss es auch im Kanton Luzern wie in anderen Kantonen möglich sein, eindeutig querulatorische und aussichtslose Anzeigen einfach und rasch zu erledigen.

Für die Behandlung und Erledigung von Strafverfahren gilt der Grundsatz, dass die Staatsanwaltschaft in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet ist (Art. 4 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden von Ihrem Rat gewählt. Die Staatsanwaltschaft unterliegt der fachlichen Aufsicht durch das Kantonsgericht, welches diese im Rahmen der Rechtsmittelkontrolle (z.B. Möglichkeit der Beschwerde gegen zahlreiche Untersuchungshandlungen) wirksam ausübt. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement übt lediglich die Dienstaufsicht aus. Der Kantonsrat nimmt mit der Aufsichts- und Kontrollkommission die Oberaufsicht wahr. Eine unabhängige Staatsanwaltschaft muss, wie es der Rechtsstaat vorsieht, in der Lage sein, auch sogenannte politisch brisante Untersuchungen zu führen. Wie in anderen Kantonen ist die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern mit einer institutionellen Unabhängigkeit ausgestattet. Aufsichtsrechtliche Weisungen zu einer laufenden Strafuntersuchung durch das Kantonsgericht oder das Justiz- und Sicherheitsdepartement sind ausdrücklich ausgeschlossen (§ 74 Abs. 4 JusG). Mögliche Ausstandsgründe hat die Staatsanwaltschaft von Amtes wegen zu beachten. Sie trägt möglichen Interessenkonflikten Rechnung, indem Fälle intern in andere regionale Abteilungen umverteilt werden. Falls effektiv die gesamte Staatsanwaltschaft für befangen angesehen wird, werden Fälle an eine auswärtige Staatsanwaltschaft übergeben (z.B. wie bei Fällen gegen den Polizeikommandanten, welcher zuvor bei der Staatsanwaltschaft Luzern eine Kaderfunktion innehatte). Für die Untersuchung auf Polizeiebene besteht diesbezüglich eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Kanton Aargau.

Die geltende Regelung hat sich aus Sicht des Kantonsgerichtes wie auch der Staatsanwaltschaft bewährt. Sie ermöglicht die angemessene Erledigung der Strafuntersuchung im Regelfall und lässt die Einsetzung eines ausserkantonalen Staatsanwaltes oder einer ausserordentlichen Staatsanwältin im Ausnahmefall zu.

Das Justizgesetz enthält sowohl für die Gerichte wie für die Staatsanwaltschaft klare Regeln. Wir erkennen daher keinen Gesetzgebungsbedarf. Wir beantragen Ihnen aus den genannten Gründen die Abweisung der Motion.